

1890 100,200
1893 100,500
1900 105,100
1910 101,250
1911 100,000
1927,500
1891 100,500
1900 100,500
1911 100,400
192,600
88 100,500
92 —
97 103,700

Nr. 165.

Freitag, den 22. Juli 1904.

3. Jahrgang.

Sächsische Volkszeitung

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht u. Freiheit.

Erscheint täglich neunmal, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Bezugssprecher: Bierkeller, 1. Stie. 50 Pf. (ohne Beilage), bei
außerordentlichen Sitzungen 11. Beitragssprecher: Einzugsnummer 10 Pf.
Rebatsch-Sprechstunde: 11—12 Uhr.

Außerste werden die eingehaltenen Beiträge oder deren Räume in
15 Pf. verändert, bei Überschreitung befristeter Räume.
Bundesverein, Redaktion und Verlagshaus: Dresden
Villner Straße 43. — Zeitlicher am 1. St. 1904.

V. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

WC Essen (Ruhr), den 20. Juli 1904.

Im Anschluß an das Referat von Hrl. Nagel-Versch nimmt zunächst Hrl. Delacroix-Berlin das Wort. Sie vertreibt den Standpunkt, daß die Heimarbeit deshalb nicht zu entbehren sei, weil die verheiratete Heimarbeiterin sich zunächst als Hausfrau und Mutter fühle und dann erst als Arbeiterin. Die Rednerin weist darauf hin, daß auch das laufende Publikum, namentlich die Frauen, die Heimarbeiterinnen dadurch unterstützen könnten, daß sie nicht in solchen Geschäften kaufen, die für die Heimarbeit Schundlöhne bezahlen.

Es folgt eine rege Debatte, die eine Reihe bemerkenswerte Anregungen bringt. Schließlich wird folgende Resolution angenommen:

Der 5. Kongress der christlichen Gewerkschaften erkennt an, daß in der Hausindustrie im Laufe der Zeit sich idemere Wohlstände herausgebildet haben, deren Ursache einerseits in der eigentümlichen Betriebsform, und dem damit im Zusammenhang stehenden Unterbielen seitens der Arbeitskräfte; hauptsächlich aber in dem Umstand zu erblicken ist, daß im Gegensatz zur Fabrik- und Werkstattindustrie die Hausindustrie des gesetzlichen Schutzes fast vollständig entbehrt, und die Vorteile der sozialen Gesetzgebung den in der Hausindustrie beschäftigten Arbeitern nur zum geringsten Teil zu gute kommen. Der Kongress sieht deshalb in einer geistlichen Regelung der Hausindustrie und eines ausreichenden Schutzes der darin beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben der gesetzlichen Sozialreform und fordert:

1. Vollige Ausdehnung der Arbeiterverfügungsgesetzgebung auf die gesamte Hausindustrie unter Einführung in die bestehenden Versicherungsorganisationen.

2. Erlass von Schutzbefreiungen und Unterstellung der gesamten Hausindustrie unter die Gewerbeaufsicht; eventuell sind besondere männliche und weibliche Aufsichtsverschönen als Gewerbe- und Wohnungsaufsichtsverschönen für die Hausindustrie zu ernennen.

3. Verpflichtung der Unternehmer und Zwischenmeister zur Lieferschreibung über die von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden und Einführung von Lohnbüchern für alle Zweige der Hausindustrie, aus denen Art und Umfang der Arbeit, die vereinbarten Lohnsätze und das Verdienst des Zwischenmeisters zu erkennen sind. Auf Erfordern der Ortsbehörde oder der Gewerbeaufsicht sind die Lizenzen des Unternehmers und Zwischenmeisters und die Lohnbücher seitens der Hausgewerbetreibenden vorzulegen.

4. Geistliche Bestimmungen über die Verbesserung der Wohnungen und Werkstätten der Hausgewerbetreibenden unter Berücksichtigung der allgemeinen Regeln der Wohnungshygiene in Verbindung mit der Wohnungsaufsicht und unter Aussicht einer regelmäßigen Kontrolle.

5. Verbot der Mitgabe von Heimarbeit an Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in Fabrik und Werkstatt in einer üblichen regelmäßigen täglichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

6. Um die Herabdrückung der Löhne einerseits durch die Unternehmer, andererseits durch die Konkurrenz der Heimarbeiter und Arbeiterinnen untereinander entgegen zu wirken, sind Institutionen zu schaffen (event. unter Aufführung an die Gewerbegeiste), in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig vertreten sind, durch die der Mindestlohn und die sonstigen Arbeitsbedingungen für bestimmte Bezirke und Branchen rechtsträchtig festgesetzt werden.

7. Die Überführung der Hausindustrie in Werkstätten und Fabrikbetrieb ist so weit es nur geht unter schwerer Gefährdung der Gesundheit der Prozessenten oder steuern müssen vollzieht.

Solang diese Forderungen durch die Gesetzgebung nicht verwirklicht sind, fordert der Kongress:

1. Dass der Bundesrat von den ihm zustehenden Pergumenten, die Arbeitervertrags- und Schutzbefreiungen auf die Hausindustrie auszuüben, baldigst Gebrauch macht.

2. Dass der Abschluss von Tarifverträgen zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmern mehr als bisher die in der betreffenden Branche bestehende Heimarbeit berücksichtigt werde.

3. Fordert der Kongress die christlichen Arbeiter auf, mit vereinten Kräften für die Organisation der Heimarbeiter und Arbeiterinnen in christlichen Gewerkschaften zu wirken, da eine Durchführung der angestellten Forderungen, um so eher und in sachgemäßer Weise zu erwarten ist, wenn die Heimarbeiter selbst dabei mitwirken. Es sollen darum alle in Betracht kommenden Organisationen allerorts unterstützt werden, sowohl in der Agitation, wie auch in ihren Bestrebungen, den Heimarbeiterinnen die Vorteile der sozialen Gesetzgebung, besonders der Invaliden- und Krankenversicherung, soweit dies nach dem heutigen Stand dieser Gesetzgebung möglich ist, zu verschaffen.

In der Nachmittags-Sitzung

verbreitet sich Hrl. Behm-Berlin über die Organisationsbewegung der Heimarbeiterinnen und schildert die Schwie-

rigkeiten der Organisation und die verhältnismäßig geringen Erfolge der christlichen Bewegung.

Zodann referiert Hrl. Dr. Mühlhausen über die Frage der

Arbeiterausschüsse.

Er bespricht zunächst die geschichtliche Entwicklung und den Widerstand der Unternehmer gegen die Arbeiterausschüsse. Die Arbeiterausschüsse sollen eine Vermittelungsinstanz sein zwischen Arbeiter und Arbeitgeber. Der Ausdruck hat den Zweck, die Wünsche und Bedürfnisse der Arbeiter den Vorrechten zu unterbreiten und auf eine friedliche Verständigung hinzuarbeiten. Es sollen dabei nur intelligente, tüchtige Arbeiter reip. Arbeiterinnen berücksichtigt werden, die auch das nötige Mütterat und die Gewandtheit besitzen, um die Interessen der Arbeiterschaft ruhig aber energisch zu vertreten. Es fehlt vollständig an einer bestimmten geistlichen Umwidmung der Arbeiterausschüsse. Dieser Umstand ist höchst geeignet, der Wirklichkeit der Ausschüsse hindernd in den Weg zu treten. Auch bei eventuell eintretenden Lohnunterschieden soll der Arbeiterausschuß nicht untätig bleiben. Gernade hier wird seine vermittelnde Tätigkeit besonders notwendig sein, da ja speziell die Lohnfragen naturgemäß besonders häufig Anlaß zu Verwirrungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber geben. Aehnlich liegen die Verhältnisse bezüglich der Regelung der Arbeitszeit, insbesondere soll bei der Einschaltung von Überstunden, oder bei einer eventuellen Einschränkung der Arbeitszeit infolge schlechten Geschäftsganges jw. der Arbeiterausschuß vorher achtet werden. Ein weiteres Gebiet, auf dem die Ausschüsse eine reichsreiche Tätigkeit entfalten könnten, wäre die Zorge für Durchführung der Arbeiterschulgebiete in den einzelnen Betrieben. Es wäre zu wünschen, daß in all diesen Punkten die Erfahrungen der Ausschüsse ebenfalls durch geistige Bestimmungen fest umgrenzt würden. Natürlich soll demselben auch gestattet sein, aus eigener Initiative Wünsche und Bedürfnisse vorzubringen, sofern die selben nicht veröfentlicher Natur sind. Dann würden der Referent die Bedeutung der Arbeiterausschüsse in längeren Ausführungen und wünscht lebhafte geistliche Einflussnahme derselben.

In der Sitzung

schrift zunächst Sitz in d. Laden über die Erfahrungen, die man im Aachener Gebiet mit der Arbeitslosenversicherung gemacht habe. So lange die Arbeitsausschüsse nicht geistlich eingeführt seien, bildeten sie eine Oase für diejenigen Arbeiter, die in die Ausschüsse gewählt werden, weil sie häufig entweder direkt oder indirekt gewahrselt werden. Auf solcheslassen lassen die immerherzogenen jungen Leute, die unabkömmlig seien, in die Ausschüsse und diese begehen dann leicht Unbequemkeiten, welche die ganze Wirkungsfähigkeit der Ausschüsse in Frage stellen.

Kraft weiterer Debatte wird folgende Resolution angenommen.

Der 5. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands betrachtet die Arbeiterausschüsse als nützliche und notwendige Institutionen. Durch dieselben wird dem Arbeiter Gelegenheit geboten, seine Wünsche und Bedürfnisse dem Arbeitgeber zu unterbreiten. Die Ausschüsse sind dann auch geeignet, die oft auf beiden Seiten bestehenden Vorurteile und falschen Ansichten zu beseitigen und kleinere Discrepanzen, die nicht selten zu großen Schwierigkeiten führen, am friedlichen Wege aus der Welt zu schaffen.

To die Errichtung von Arbeiterausschüssen bei einem großen Teile der Unternehmer leider noch immer energisch Widerstand begegnet, so erachtet der Kongress, die geistliche Einführung derselben in Betrieben mit nicht weniger als 20 Arbeitern als absolut geboten. Nur dabei die Ausschüsse vor blohem Zuhören zu bewahren und ihnen proaktive Bedeutung und Erfolge zu läßern, muß gewiß bestimmt werden, daß

1. Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse durch geistliche direkte Wahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, in großen Betrieben aus den verschiedenen Arbeiterschichten.

2. Mitglieder der Arbeiterausschüsse während ihrer Amtszeit nicht entlassen werden dürfen, sofern nicht die Bestimmungen des § 123 der Reichsgerverordnung und gleiche Bestimmungen von Landesgesetzen, betreffend die Entlassung von Arbeitern vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufklärung, Platz greifen.

3. Die Arbeiterausschüsse die Rechtsnug haben.

a) Anträge, Wünsche und Bedürfnisse der Mitarbeiter der Betriebe den Arbeitgebern vorzutragen und sich in Zusammenkünften mit letzteren über dieselben aufzutöpfen;

b) in diesen Zusammenkünften über sonstige Fragen und Angelegenheiten, welche das Lohn- und Arbeitsverhältnis, insbesondere die Arbeitsordnung und Abänderung der selben betreffen, ihr Gutachten abzugeben;

c) in diesen Zusammenkünften auch das Wohl der Arbeiter und ihrer Angehörigen betreffende Verhältnisse und Fragen zu besprechen und sich gutachtlich darüber zu äußern;

d) die regelmäßigen Zusammenkünfte der Ausschüsse mit den Arbeitgebern tunlichst monatlich mindestens aber vierteljährlich stattfinden, im übrigen sind über die Tätigkeit und Zusammensetzung der Arbeiterausschüsse statutarische Bestimmungen zu treffen.

Der Kongress ersucht die Staatsregierung und die geistigenden Körperschaften im Sinne des Vorstehenden A.

beiterausschüsse geistlich einzuführen. Ferner fordert er die Kongreßteilnehmer auf, die Arbeiterschaft zur lebhaften Unterstützung dieser Forderung anzuregen.

Nachdem hiermit die eigentliche Tagesordnung erledigt ist, werden die folgenden Anträge des Arbeiterausschusses Freiburg i. Br. dem Ausschuß des Gesamtverbands zu weiteren Veranlassung überreicht.

Der Kongress möge an den maßgebenden Stellen daran erinnern, daß bei Vergabe und Ausführung von Arbeiten aus öffentlichen Mitteln die einheimischen Arbeiter, soweit als möglich, gegenüber den Ausländern bevorzugt werden.

Der Kongress möge an die Reichsregierung und den Reichstag das Eruchen richten, für die sozialen Körperschaften (Gewerbegeiste, Krankenkassen usw.) die Verhältniswahl obligatorisch einzuführen.

Der folgende Antrag der Hannoverischen Bauhandwerker wird angenommen:

Der Kongress möge die Regierung auffordern, durch Reichsgesetz die Verhältniswahl von Arbeiterinnen auf Bauarbeiten zu verbieten.

Den Abschluß der materiellen Verhandlungen bildete die Begehung der Frage auf Grund der Anregung des Generalsekretärs Eickewald. Es lag dazu folgende Resolution vor:

Prinzipiell der auf dem Monarch errichteten Anregung, in dem dem vorausliegenden Landtag vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Kontraktionsvertrages ländlicher Arbeiter" Zusage zu nehmen, bedankt der Kongress:

Da zur Behandlung der genannten Kontraktionsverträge keine Referate vorgetragen sind und deshalb eine gründliche Behandlung dieses Gegenstandes nicht mehr möglich ist, da ferner das Konzept des Frankfurter Arbeiterkongresses im Sinne der christlichen Gewerkschaften Zusage gewonnen hat, sieht der Kongress von einer Verabsiedlung der Kontraktionsverträge ab. Er verweist bezüglich seiner Zusage an Landarbeiterfrage auf die vom I. Kongress der christlichen Gewerkschaften zu Würzburg im Jahre 1902 befohlene Resolution, in der u. a. gefordert wird:

1) Belebung der für die Landarbeiter bestehenden Kontraktionsverbote und diesbezüglichen Vertragsbestimmungen;

2) Belebung der Ausnahmenstellung der Landarbeiter in Bezug auf den Arbeitertag und die Arbeiterverförderung;

3) Gewährung von Rechtshab in Abhängigkeit von Monaten und Jahreszeit von Alltagsarbeiten durch Landarbeitervereine.

Der Monarch protestiert ferner auf das lebhafte gegen jede direkte oder auf Umwegen die Arbeitserleichterung der Landarbeiter einwirkende Gesetzesbestimmung.

Zu der Entlastung dieser Resolution in der Kommission steht dann Referent Süssfelder mit: In der Kommission sei sehr bald nach den unerträglichen Meutensverhältnissen eine Einigung erzielt worden.

Die obige Resolution wird hierauf ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Die Bestimmung des nächsten Monatsfestes und der Zeit wird dem Ausschuß des Gesamtverbands überlassen.

Damit waren die öffentlichen Verhandlungen des Kongresses erledigt; der Vorsitzende Pr. will nicht zum Abschluß noch einen kurzen Hinweis auf die Arbeiten des Monatsfestes und lädt denselben mit einem Bitt auf den Stoß.

Zu einer internationalen Regelung des Seerechts

dürfte der außergewöhnliche Vorfall im Roten Meer den Anlaß geben. Die Einzelheiten sind bekannt. Der dortige Postdampfer "Prinz Heinrich" wurde von einem russischen Kriegsschiff angegriffen und getötet, die nach Java gerichteten Postsendungen auszuliefern. Tags darauf tat dieses russische Kriegsschiff den englischen Dampfer "Berlin" die Postsendungen mit Anzahl von 2 für Papuan bestimmt Postsendungen wieder übergeben. Der deutsche Reichskanzler hat bereits gegen dieses Vorhaben in St. Petersburg entschieden. Der Prozeß verteidigt den russischen allgemein anerkannten Standpunkt, daß der Transportschiff der Postsendungen den Vertragsverträge des Weltpostvereins gemäß auch im Kriegsfall gültig sei. Wenn die russische Regierung zu Beginn des Krieges die Postsendungen als Kriegscontrabande erklärt habe, so rechtfertigte diese Auffassung falls sie überhaupt haltbar sei höchstens eine Durchdringung, wenn es aber eine Beleidigung der Postsendungen ist. Der russische Reichskanzler hat bereits gegen dieses Vorhaben in St. Petersburg entschieden. Der Prozeß verteidigt den russischen allgemein anerkannten Standpunkt, daß der Transportschiff der Postsendungen den Vertragsverträge des Weltpostvereins gemäß auch im Kriegsfall gültig sei. Wenn die russische Regierung zu Beginn des Krieges die Postsendungen als Kriegscontrabande erklärt habe, so rechtfertigte diese Auffassung falls sie überhaupt haltbar sei höchstens eine Durchdringung, wenn es aber eine Beleidigung der Postsendungen ist. Der russische Reichskanzler hat bereits gegen dieses Vorhaben in St. Petersburg entschieden. Der Prozeß verteidigt den russischen allgemein anerkannten Standpunkt, daß der Transportschiff der Postsendungen den Vertragsverträge des Weltpostvereins gemäß auch im Kriegsfall gültig sei. Wenn die russische Regierung zu Beginn des Krieges die Postsendungen als Kriegscontrabande erklärt habe, so rechtfertigte diese Auffassung falls sie überhaupt haltbar sei höchstens eine Durchdringung, wenn es aber eine Beleidigung der Postsendungen ist. Der russische Reichskanzler hat bereits gegen dieses Vorhaben in St. Petersburg entschieden. Der Prozeß verteidigt den russischen allgemein anerkannten Standpunkt, daß der Transportschiff der Postsendungen den Vertragsverträge des Weltpostvereins gemäß auch im Kriegsfall gültig sei. Wenn die russische Regierung zu Beginn des Krieges die Postsendungen als Kriegscontrabande erklärt habe, so rechtfertigte diese Auffassung falls sie überhaupt haltbar sei höchstens eine Durchdringung, wenn es aber eine Beleidigung der Postsendungen ist. Der russische Reichskanzler hat bereits gegen dieses Vorhaben in St. Petersburg entschieden. Der Prozeß verteidigt den russischen allgemein anerkannten Standpunkt, daß der Transportschiff der Postsendungen den Vertragsverträge des Weltpostvereins gemäß auch im Kriegsfall gültig sei. Wenn die russische Regierung zu Beginn des Krieges die Postsendungen als Kriegscontrabande erklärt habe, so rechtfertigte diese Auffassung falls sie überhaupt haltbar sei höchstens eine Durchdringung, wenn es aber eine Beleidigung der Postsendungen ist. Der russische Reichskanzler hat bereits gegen dieses Vorhaben in St. Petersburg entschieden. Der Prozeß verteidigt den russischen allgemein anerkannten Standpunkt, daß der Transportschiff der Postsendungen den Vertragsverträge des Weltpostvereins gemäß auch im Kriegsfall gültig sei. Wenn die russische Regierung zu Beginn des Krieges die Postsendungen als Kriegscontrabande erklärt habe, so rechtfertigte diese Auffassung falls sie überhaupt haltbar sei höchstens eine Durchdringung, wenn es aber eine Beleidigung der Postsendungen ist. Der russische Reichskanzler hat bereits gegen dieses Vorhaben in St. Petersburg entschieden. Der Prozeß verteidigt den russischen allgemein anerkannten Standpunkt, daß der Transportschiff der Postsendungen den Vertragsverträge des Weltpostvereins gemäß auch im Kriegsfall gültig sei. Wenn die russische Regierung zu Beginn des Krieges die Postsendungen als Kriegscontrabande erklärt habe, so rechtfertigte diese Auffassung falls sie überhaupt haltbar sei höchstens eine Durchdringung, wenn es aber eine Beleidigung der Postsendungen ist. Der russische Reichskanzler hat bereits gegen dieses Vorhaben in St. Petersburg entschieden. Der Prozeß verteidigt den russischen allgemein anerkannten Standpunkt, daß der Transportschiff der Postsendungen den Vertragsverträge des Weltpostvereins gemäß auch im Kriegsfall gültig sei. Wenn die russische Regierung zu Beginn des Krieges die Postsendungen als Kriegscontrabande erklärt habe, so rechtfertigte diese Auffassung falls sie überhaupt haltbar sei höchstens eine Durchdringung, wenn es aber eine Beleidigung der Postsendungen ist. Der russische Reichskanzler hat bereits gegen dieses Vorhaben in St. Petersburg entschieden. Der Prozeß verteidigt den russischen allgemein anerkannten Standpunkt, daß der Transportschiff der Postsendungen den Vertragsverträge des Weltpostvereins gemäß auch im Kriegsfall gültig sei. Wenn die russische Regierung zu Beginn des Krieges die Postsendungen als Kriegscontrabande erklärt habe, so rechtfertigte diese Auffassung falls sie überhaupt haltbar sei höchstens eine Durchdringung, wenn es aber eine Beleidigung der Postsendungen ist. Der russische Reichskanzler hat bereits gegen dieses Vorhaben in St. Petersburg entschieden. Der Prozeß verteidigt den russischen allgemein anerkannten Standpunkt, daß der Transportschiff der Postsendungen den Vertragsverträge des Weltpostvereins gemäß auch im Kriegsfall gültig sei. Wenn die russische Regierung zu Beginn des Krieges die Postsendungen als Kriegscontrabande erklärt habe, so rechtfertigte diese Auffassung falls sie überhaupt haltbar sei höchstens eine Durchdringung, wenn es aber eine Beleidigung der Postsendungen ist. Der russische Reichskanzler hat bereits gegen dieses Vorhaben in St. Petersburg entschieden. Der Prozeß verteidigt den russischen allgemein anerkannten Standpunkt, daß der Transportschiff der Postsendungen den Vertragsverträge des Weltpostvereins gemäß auch im Kriegsfall gültig sei. Wenn die russische Regierung zu Beginn des Krieges die Postsendungen als Kriegscontrabande erklärt habe, so rechtfertigte diese Auffassung falls sie überhaupt haltbar sei höchstens eine Durchdringung, wenn es aber eine Beleidigung der Postsendungen ist. Der russische Reichskanzler hat bereits gegen dieses Vorhaben in St. Petersburg entschieden. Der Prozeß verteidigt den russischen allgemein anerkannten Standpunkt, daß der Transportschiff der Postsendungen den Vertragsverträge des Weltpostvereins gemäß auch im Kriegsfall gültig sei. Wenn die russische Regierung zu Beginn des Krieges die Postsendungen als Kriegscontrabande erklärt habe, so rechtfertigte diese Auffassung falls sie überhaupt haltbar sei höchstens eine Durchdringung, wenn es aber eine Beleidigung der Postsendungen ist. Der russische Reichskanzler hat bereits gegen dieses Vorhaben in St. Petersburg entschieden. Der Prozeß verteidigt den